

1. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft

der Technischen Universität Dortmund

vom ____.

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 28. Februar 2022 (AM Nr. 12/2022, S. 5) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 31.05.2022 (AM Nr. 16/2022, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Abweichende Regelung für das Wintersemester 2022/2023

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 5 beträgt der Semesterticketbeitrag für Studierende, die bereits im Sommersemester 2022 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren, den Semesterticketbeitrag in voller Höhe entrichtet und diesen nicht – teilweise oder in voller Höhe – nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 erstattet bekommen haben, für das Wintersemester 2022/2023 133,53 €. Bei der Berechnung des Beitrags wurde berücksichtigt, dass diesen Studierenden aufgrund der Ermäßigung des Semestertickets auf 9 Euro pro Monat durch die Einführung des „9-Euro-Tickets“ für die Monate Juni bis August 2022 ein Erstattungsanspruch in Höhe von 79,53 € zusteht.

(2) Studierende, die im Sommersemester 2022 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren und aufgrund der Regelungen in § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 für das Sommersemester 2022

a) von der Zahlung des Semesterticketbeitrages teilweise befreit waren, oder

b) den bereits gezahlten Semesterticketbeitrag teilweise zurückerstattet bekommen haben,

müssen für das Wintersemester 2022/2023 zunächst den vollen Semesterticketbeitrag entrichten. Eine Erstattung des jeweils überzahlten Betrages erfolgt anschließend auf Antrag durch den AStA.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2022 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren und

- a) **sich nicht für das Wintersemester 2022/2023 zurückgemeldet haben,**
- b) **für das Wintersemester 2022/2023 aufgrund der Regelungen in § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 von der Zahlung des Semesterticketbeitrages ganz oder teilweise befreit sind, oder**
- c) **für das Wintersemester 2022/2023 aufgrund der Regelungen in § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 den bereits gezahlten Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise zurückerstattet bekommen haben,**

erhalten den jeweils überzahlten Betrag auf Antrag vom AStA zurückerstattet.

(4) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages wird für die Monate April, Mai und September 2022 ein Semesterticketbeitrag von 35,51 € pro Monat und für die Monate Juni, Juli und August 2022 ein Semesterticketbeitrag von 9,00 € pro Monat zugrunde gelegt. Einzelheiten zum Erstattungsverfahren werden auf der Homepage des AStA (<https://asta-dortmund.de>) veröffentlicht.“

2. Der bisherige „§ 5 Schlussbestimmungen“ wird zu „§ 6 Schlussbestimmungen“

Artikel 2

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom __.__._____.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den __.__._____

Dortmund, den __.__._____

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Präsident des
Studierendenparlamentes

Till Zschel

Florian Virow

Dortmund, den __.__._____

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer